

Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**  
**Schliemannstr. 31**  
**D- 10437 Berlin**  
**tel: 0049-(0)30-54714674 (auch AB)**  
**mobil: 0173-2383623**  
**fax: 0049-(0)30-68008829**

**Landgericht Berlin II**  
**Littenstr. 12-17**  
**10179 Berlin**

**EILIG- BITTE SOFORT VORLEGEN!**

**Fax 030 9023 2223**

Berlin, den 11.05.26

Az. 51 O 171/25  
Wehner ./ Dave

### **Antrag auf Prozesskostenhilfe und Entwurf zum Antrag**

Es wird Prozesskostenhilfe beantragt, um folgende Anträge zu stellen:

Die Beklagte wird verurteilt:

I.

1.1. der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Bestand, Umfang, Höhe und Verbleib des realen und fiktiven Nachlasses des Erblassers und Ehemann der Beklagten, Wolfgang Wehner, gestorben am 01.12.2020, zuletzt wohnhaft in Amberbaumallee 51, 14089 Berlin, zum Zeitpunkt des Todes zu erteilen, insbesondere ohne zeitliche Befristung sämtliche möglicherweise nach §§ 2050 ff BGB ausgleichspflichtigen Zuwendungen des Erblassers an Abkömmlinge (Ausstattungen, Zuschüsse, sowie Schenkungen, bei denen der Erblasser die Anrechnung auf den Erbteil angeordnet hat) mit jeweiliger Angabe des Datums des Zuwendungsvollzugs, des Wertes, und des Namens des Zuwendungsempfängers; insbesondere ergänzungspflichtige Zuwendungen und Schenkungen (einschliesslich Teil- und gemischter Schenkungen, sowie ehebedingter Zuwendungen) des Erblassers an die Beklagte oder an dritte Personen mit jeweiliger Angabe des Datums des Zuwendungsvollzugs, des Wertes der Zuwendung und des Namens des Zuwendungsempfängers, und zwar ohne zeitliche Befristung, soweit es sich handelt um

- a) Gegenstände, an denen sich der Erblasser ein Nutzungsrecht (Wohnrecht oder Niebrauch-recht) vorbehalten hat;
- b) Gegenstände, an denen sich der Erblasser Widerrufs- oder Rückübertragungsrechte vorbehalten hat;
- c) Gegenstände, die tatsächlich der Erblasser genutzt hat;

- d) Leistungen aus Lebensversicherungen an bezugsberechtigte Dritte sowie aus sonstigen Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall, insbesondere Unfallversicherungen, Bausparverträgen und Rechtsgeschäften mit Kreditinstituten; bei Lebensversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht ist der Rückkaufswert in der letzten juristischen Sekunde vor dem Tod des Erblassers anzugeben und zu belegen;
- e) Zuwendungen an den verwitwete Ehegatten ab Eheschliessung;  
im Übrigen
- f)ergänzungspflichtige Schenkungen des Erblassers innerhalb der letzten 10 Lebensjahre vor seinem Tode, einschliesslich solcher von denen die Beklagte meint,
  - aa) dass die Zuwendungen nicht oder nur zum Teil unentgeltlich erfolgt seien; hier sind die Vertragsbedingungen und die Gegenleistung anzugeben und zu belegen, oder
  - bb) dass es sich um Anstands- und Pflichtschenkungen handele.

1.2. der Klägerin ferner Auskunft zu erteilen,  
ob ein gesetzlicher Erbe einen Erbverzicht erklärt hat, ggf. ist die notarielle Urkunde vorzulegen.

II.

Es wird beantragt, wegen drohender Verjährung den Pkh Antrag mit Entwurf der Gegner demnächst bekannt zu geben.

III.

Es wird Wiedereinsetzung Fristversäumung bei zunächst gestelltem Pkh-Antrag beantragt.

Die Antragstellerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten aufzubringen. Einzusetzendes Einkommen i.S.d. § 115 Abs. 1 ZPO ist nicht vorhanden, so dass die Unterzeichnerin nicht durch monatliche Raten zu den Kosten beitragen kann. Auch steht der Unterzeichnerin eigenes Vermögen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der beiliegenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die erforderlichen Unterlagen sind der Erklärung beigefügt.

#### **Beweis: Erklärung der Antragstellerin über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, (Anlage K 0)**

Die Antragstellerin verweist auf den Vortrag und Beweise in der Klageschrift vom 30.12.25 zu den Scheidungsakten des Erblassers von seiner ersten Frau und Mutter der Antragstellerin zu seinem Vermögen und aus seinem Verkauf von Unternehmensanteilen, Beweisangebot Kaufurkunde im Besitz eines Dritten, aus der Klageschrift vom 20.12.25 zu erheblichem verschwundenen Vermögen von über 1,8 Mio€.

Die 1,8 Mio€ werden auch durch den Streitwertbeschluss des AG Spandau bestätigt, wo am 16.08.24 Klage erhoben worden war, nach dem im Pkh Verfahren Az. 80 O6/22 sämtliches erhebliches verschwundenes Geldvermögen und Einkommen des Erblassers und dessen wesentliche nicht angegebene Geschenke des Erblassers an die Alleinerbin keine Rolle spielten und aus dem das hiesige PKH Verfahren Az. 51 O 171/25 hervorging: der Streitwert wird auf 225.000€ festgesetzt. Die Klägerin gibt in der Klage an, dass der Erblasser, neben anderen Vermögenswerten über 1,8 Mio€ Geldvermögen verfügt hat.

#### **Beweis: Streitwertbeschluss des AG Spandau vom 23.08.24 (Anlage K 22)**

Die Antragstellerin verweist auf den Vortrag und Beweise in der Klageschrift vom 30.12.25, dass die Deutsche Rentenversicherung angibt die Rente des Erblassers bis zu dessen Tod am 01.12.20 gezahlt zu haben, sowie den Beweisen aus den Scheidungsakten zu dem

hohen Gehalt des Erblassers als leitenden Angestellten und die Rentenprognosen der DRV, sowie weiteren Zahlungsflüssen an den Erblasser aus Bausparverträgen, die Gegnerin in ihrer erbrechtlichen Auskunft angibt, dieser habe ab Februar 2012 kein Konto mehr gehabt und sie habe dessen Ausgaben bestritten- mithin also sämtliches und hohes Renteneinkommen und weitere Zahlungen ab Februar 2012 bis zu dessen Tod verschwunden ist.

Wohin Rente und Zahlungen aus Bausparverträgen flossen, dazu können folgende Zeugen Auskunft geben:

**Zeugenbeweis: Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin**  
**Zeugenbeweis: Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim**

Zudem wurde vom Erblasser gegenüber einer Zeugin, der Schwester der Antragstellerin erbrechtlicher Betrug zu Lasten seiner Kinder und zugunsten der Gegnerin angekündigt- diese sollten keine Pflichtteilsansprüche erhalten.

**Zeugenbeweis: Astrid Wehner-Fleischberger, Brunnerstr. 27, 80804 München**

Dass das erhebliche und sämtlich verschwundene Geldvermögen auf die Gegnerin transferiert wurde, belegt der Kauf einer Wohnung der aus Indien mit Steuermitteln migrierten Gegnerin (die ausweislich ihres einzigen Arbeitgebers danach und vor der Ehe mit dem Erblasser wenig verdiente, siehe Zeugenbeweis in der Klageschrift Dr Wallenwein, Frigga Wendt). Am 13.05.09 kaufte diese eine top sanierte 42m2 Wohnung im Prenzlauer Berg Münchens (Haidhausen), ruhige Lage, trotzdem Nahe an kultureller Infrastruktur und am Nahverkehrsknotenpunkt Ostbahnhof.

Ausweislich beglaubigtem Bestandsblatt München Haidhausen Blatt 17966, Wohnungs- und Teileigentum, Ausdruck vom 11.09.12 wurde die Gegnerin am 13.05.09 aufgelassen, eingetragen am 21.12.09. Verkäufer war der am 17.07.07 vorgemerkte Dr. Winfried Haag, geb. am 07.10.53, dessen Vormerkung wurde am 03.06.09 an die Verdächtige abgetreten (S. 7 u 8), die Grundschulden von 58.000 und 150.000€ (S. 9) wurden am 21.12.09 gelöscht (S. 10). Am 06.06.12 aufgelassen und am 22.06.12 eingetragen wurde eine Grundschuld von 140.000€.

Ausweislich Blatt 18007, 18196 befindet sich die Wohnung und Motorrad Stellplatz in der Kirchenstr. 68, 81675 München.

**Beweis: Grundbuchauszug Wohnung in München, K 165 (Anlage K 23)**

Die Unbemittelte behauptet also ausweislich ihrer erbrechtlichen Auskunft: dem Erblasser vor 2007: 150.000€ gegeben zu haben  
2010 für den Erblasser Grundschulden in Höhe von 101.232,21€ bezahlt zu haben.

Das ergibt mit dem Wohnungspreis von min. 208.000€ in 2009 für obige Wohnung, dass die unbemittelten Gegnerin von 2007 bis 2010 459.232,21€ zur Verfügung hatte! Da ja ausweislich K 1 kompletter erbrechtlicher Betrug geplant war, kann man hier Teile des Vermögenstransfers vom Erblasser an die Gegnerin sehen, die von diese nicht als Geschenke angegeben werden, womit sie den erbrechtlichen Betrug vollzieht.

Obergerichtliche Entscheidungen bescheiden Belegherausgabe in folgenden Fällen positiv, u.a. bei erheblichem verschwundenen Geldvermögen und Einkommen:

Rösler in: Groll/Steiner, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 6. Auflage, 2024, § 26 Pflichtteil, 1490 ff.:

Der zur Auskunft Verpflichtete hat sich das notwendige Wissen zu verschaffen, um über den Bestand des Nachlasses richtig und vollständig Auskunft geben zu können<sup>1539</sup>. Der Auskunftsschuldner hat alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um die für die Auskunft erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen. Er hat bei Bedarf Hilfspersonen einzuschalten.

Der Umfang der Auskunft und die gebotenen Anstrengungen richten sich nach dem Einzelfall. Es gilt, die divergierenden Grundrechtspositionen bei der Auslegung von 2314 BGB in Ausgleich zu bringen. Meist wird eine weite Auslegung befürwortet, um der Verkürzung der Erbrechtsgarantie für den Pflichtteilsberechtigten entgegenzutreten (BVerfG 25.04.2016 1 BvR 2423/14, ZEV 2016, 578). Das kommt in Betracht, wenn der Verweis auf die eides-stattlich Versicherung nach § 260 Abs. 2 BGB zur effektiven Realisierung des Pflichtteils im Einzelfall nicht ausreichend wäre...

Anhaltspunkte für Schenkungen können nach Herzog<sup>1559</sup> (Herzog in Staudinger, § 2314 Rz. 51 ff.; ...) vorliegen: (1) Der Erblasser hat vor seinem Tod Guthaben oder Vermögen an Dritte weitergegeben. (2) Auffällige Privatentnahmen aus Gesellschaften des Erblassers. (3) Der Erblasser hatte unstreitig größeres Vermögen vor dem Erbfall, nicht aber im Zeitpunkt des Erbfalls 1560 (OLG Köln 25.02.2021 – 24 W 50/20, ErbR 2021. 709, m zust. Anm. Horn (der Erblasser starb im April 2019 mit einem Bankguthaben von rund 83.0000€, hatte aber vor dem Erbfall aus dem Verkauf zweier Immobilien 435.000€ erzielt: 2014 =250.000€, 2015= 185.000€)). (4) Zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Erblasser bestand erhebliche Feindschaft und der Erblasser plante pflichtteilsverkürzende lebzeitige Zuwendungen. (5) .... Der Erblasser hat seinem Ehegatten zahlreiche bedeutende Schenkungen gemacht oder die finanziellen Verhältnisse der Ehepartner sind aufgrund zahlreicher Transaktionen schwer zu durchschauen (Herzog in Staudinger, § 2314 Rz. 57 verweist auf OLG Frankfurt v. 16.9.1992- 17 U 152/91, NJW-RR 1993, 1483. Das OLG Frankfurt entschied, dass der Erbe aber zur Abgabe der eides-stattlichen Versicherung verpflichtet war).

Staudinger/Herzog (2021) BGB § 2314 Rn 53 ff  
größeres Vermögen unstreitig vor dem Erbfall, nicht aber im Zeitpunkt des Erbfalls vorhanden war (LG Berlin ErbR 2019, 449, in diesem Fall ist auch der Notar zu weiteren Ermittlungen verpflichtet),

...

zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Erblasser seit mehreren Jahren erhebliche Feindschaft bestand und der Erblasser pflichtteilsverkürzende lebzeitige Zuwendungen plante (BGH FamRZ 1965, 135, 136),

Jedoch hat stets eine Einzelfallwürdigung unter Abwägung der divergierenden Grundrechtspositionen zu erfolgen. Dabei streitet auch das Bankgeheimnis für den Erben 1562 (Sarres, EE-2017, 153 (Anm. zu OLG München v. 23:2.2016- 3 W 264/16, ZEV 2016, 331; dieses wird bei Straftaten durchbrochen, erbrechtlicher Betrug ist eine, Anm. Ast).

Die praktische Frage ist, ab welcher Schwelle ausreichende Anhaltspunkte angenommen werden. Die Rechtsprechung ist großzügig: Das OLG Stuttgart<sup>1563</sup> (OLG Stuttgart v. 26.01.2016 – 19 W 78/15. ZEV 2016, 330; dagegen auch Weidlich, ZEV 2017. 241, 246-Probleme bei Beschaffung Kontoauszüge beim Notariellen Verzeichnis, Anm Verf.) hat dem Erben die Beschaffung der Kontoauszüge aus den letzten 10 Jahren zur Prüfung etwaiger Schenkungen auferlegt, weil die Bankkonten des Erblassers am Todestag kaum Guthaben aufwiesen bei monatlichen Einkünften von 1. 720 Euro<sup>1564</sup>. (Vorliegend ist die Rente des Erbl über Jahre vor dessen Tod gleich an jemand anderes gegangen).

Entsprechendes gilt für die Annahme, substantiierte Anhaltspunkte für Schenkungen lägen bereits vor, wenn der Erblasser 2010 rund 230.000 Euro erbte und beim Erbfall Kontoguthaben bestand von rund 166.000 Euro<sup>1565</sup> (OLG Koblenz v. 30.4.2018- 1 W 65/18, ZEV 2018, 413 m. zust. Anm. Weidlich.). ...

Prozessual ist beachtlich, dass der Erbe nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast<sup>1572</sup> (BGH v. 30.10.1974 - IV ZR 41/73, NJWV .1975, 258 (§ 2325 BGB bei einem Unternehmen); BGH v. 17.1.1996 - IV ZR 214/94, FamRZ 1997, 416 = ZEV 1996, 186; OLG München v. 31.7.2019 - 7 U 3222/18, ZErB 2019, 257; Saarl. OLG v. 24.7.2019- 5 U 95/18, ZEV 2020, 424; Schl.-Holst. OLG v. 10.12.2013 - 3 U 29/13, ZEV 2014, 260; OLG Stuttgart v. 26.1.2011 - 19 VV 52/10, FamRZ 2011 i. 1823 = ZEV 2011, 384; Schmitz, ErbR 2020, . 684, 691; Weidlich in Grüneberg, § 2325 Rz. 30; Klingelhöffer, ZEV 2007, 361, 362) gehalten sein kann, konkret zur Entgeltlichkeit einer möglichen Zuwendung nach § 2325 BGB vorzutragen. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht schutzlos gestellt.

Die Auskunft ist nicht erfüllt, wenn die Wissenserklärung "nicht ernst gemeint, unvollständig oder von vornherein unglaubhaft" ist<sup>1573</sup> (BGH v. 17.5.2001- I ZR 291/98, MDR 2002, 228 (Wettbewerbsrecht); gebilligt BVerfG v. 28.10.2010- 2 BvR 535/10, BVerfGK 18, 144- 152 (Wettbewerbsrecht).

Danach hat die Gegnerin Ermittlungen anzustellen und Belege vorzulegen zum wesentlichen und sämtlich verschwundenen (vorwiegend Renten)einkommen ab Februar 2012 des späteren Erblassers;  
zum wesentlichen und sämtlich verschwundenen Geldvermögen von über 1,8 Mio€ ab Februar 2012 des späteren Erblassers.

Auch das BVerfG sieht die Vorlage von Kontenbelegen vor und zwar wenn der Verdacht auch Schenkungen vorliegt- dies muss auch für erhebliches verschwendenes Geldvermögen und Ein-kommen gelten, denn auch hier liegt der Verdacht nahe, dass dieses verschenkt wurde. Daher verstößt das Gericht gegen da Gesetz, wenn es weiterhin pauschal erklärt, es gäbe hier keine Belegvorlage. Unzweifelhaft sind erhebliches und sämtliches verschwendenes Geldvermögen vom 1,8 Mio€ und ein über 8 Jahre vor Tod verschwendenes Renteneinkommen von mtl. min 1800€ erheblich. Zumal deren Existenz durch vor vorbenannten Urkunden bestätigt wird. Die Belegvorlage bei durch die DRV, wer die Rente des Erblassers erhalten hat, bringt zudem schnell Auskunft über den Beschenkten

BVerfG Beschl: 25.4.16 1 BvR 2423/14 Fn 37 ZEV 16, 578 tz 3

Hier hätte es hinsichtlich etwaiger Schenkungen insbesondere nahe gelegen, Einsicht in die vollständigen Kontenauszüge und sonstigen Bankunterlagen für den 10 Jahreszeitraum zu nehmen oder eine Vollmacht des Auskunftsverpflichteten zur entsprechenden Anfrage bei der Bank einzuholen (OLG Koblenz 18.3.14 2 W 496/13, ZEV 14 308)

Besteht der Verdacht, dass der Erblasser im maßgeblichen Zeitraum von seinem Bankkonto oder seinem Depot schenkungsweise an Dritte gemacht hat, so ist der Erbe verpflichtet von seinem Auskunftsrecht gegenüber der Bank zu machen, um eventuelle Zuwendungsempfänger zu ermitteln (OLG Stuttgart Beschl. v. 26.01.2016 – 19 W 78/15).

Dergleichen: Auch bezüglich Kontenüberprüfungspflicht (FamRZ 18, 69; Lange ZEV 20, 253; BVerfG FamRZ 16, 1141 bei mtl. Einkommen Erblasser über 1720€).

Da wahrscheinlich die Rente des Erblassers und weitere Zahlungen auf das Konto der Gegnerin ging, war auch zur Bankbelegen bei Bruchteilsgemeinschaft vorgetragen, also dass eine Mitberechtigung am fremden Konto vorliegt, weil die Gegnerin augenscheinlich Rente und weitere Zahlungen an den Erblasser vereinnahmte.

Das OLG Schleswig und der BGH haben bereits entschieden, dass durch solch konkludentes Verhalten eine Bruchteilsgemeinschaft vorliegt.

„Ein Konto kann auch zum Nachlass gehören, wenn es auf den Namen eines anderen lautet. Häufig ist der andere der Ehegatte oder Lebensgefährte des Erblassers. In diesem Fall kann eine sogenannte Bruchteilsgemeinschaft bestehen. Diese kann sogar durch schlüssiges Verhalten vereinbart werden. Vorliegend ging die Rente des Erblassers auf das Konto von Dave, Trupti und davon wurden die gemeinsamen Lebenshaltungskosten bestritten, darunter auch die Kosten der Immobilie Wetzbach 34, später Amberbaumallee 51 (OLG Schleswig, Urt. v. 17.11.2015 - 3 U 30/15, BeckRS 2016, 00502, Rn. 17). Da Gütergemeinschaft bestand und die letzten Jahre die Erbin auch das Renteneinkommen des Erblassers verwaltete und vermutlich die ehedem gemeinsamen Ausgaben vom Erblasser bestritten und untrennbar miteinander verquickt sind, wird auch die Vorlage von Bankunterlagen (z.B. Zins-Saldenbescheinigungen) min. 10 Jahre zurück des Kontos der Erbin gefordert.“

Ausweislich BGH, Urteil vom 11.09.2002 - XII ZR 9/01, Ehegatten können aber -auch stillschweigend -eine Bruchteilsberechtigung des Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, an der Kontoforderung vereinbaren. Unter welchen Voraussetzungen eine solche konkludente Vereinbarung anzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Anzeichen für eine konkludent vereinbarte Bruchteilsgemeinschaft ist die Tatsache, dass alle monatlichen Einkünfte des Erblassers auf die Konten der Gegnerin flossen. Von einer Alleininhaberschaft kann daher nicht ausgegangen werden, es liegt eine gemeinschaftliche Berechtigung vor.

Es wird aus gegebenem Anlass darauf verwiesen, dass die BRD verpflichtet ist, der behinderten Antragstellerin nach Art.12 Abs 5 UN-BRK das Erben, also die Teilhabe am Familienvermögen zu gewährleisten.

Birgitta Wehner, Antragstellerin